

Der einzige Vortheil, den die Märkte für das Publicum gewähren, besteht darin, daß einige Fabriken, welche sonst nur im Großen verkaufen dürfen, während der Marktzeit auch im Kleinen verkaufen. Ferner, daß während der Marktzeit die Waaren und Fabrikate aus den Provinzen, z. B. Glaswaaren aus Böhmen, Eisenwaaren aus Steyermark, Tyrol u. s. w. hierher gebracht, und im Kleinen aus der ersten Hand, folglich etwas wohlfeiler, verkauft werden.

Die Vorstadt Leopoldstadt hält jährlich auf St. Margarethen einen Markt, der vierzehn Tage dauert und auf dem Heumarkt am Glacis ist in jedem Monath ein Mahl Pferdemarkt.

XXII.

Öffentliche Staats-Fonds. — Börse. — Einlösungs- und Anticipations-Scheine. — Münzsorten, inländische. — Ausländische, welche Cours haben. — Oesterreichische National-Bank.

Die gegenwärtig bestehenden öffentlichen Staats-Fonds sind folgende:

Wiener-Stadt-Banco-Obligationen mit jährlichen Zinsen zu $2\frac{1}{2}$, zu 2 und zu $2\frac{1}{4}$ vom Hundert. — Die in dieser Bank liegenden Capitalien sind seit 1800 steuerfrey.

Hofkammer-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$, zu 2 und zu $1\frac{3}{4}$ vom Hundert.

Ungarische Hofkammer-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$, zu 2 und zu $1\frac{3}{4}$ vom Hundert.

Oberkammer-Amts-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, zu 2 und zu $1\frac{3}{4}$ vom Hundert.

Hofkammer-Obligationen der auswärtigen Staatsschulden-Casse zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$, zu 2 und zu $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Obligationen der Stände von Nieder-Österreich zu 3, zu $2\frac{1}{2}$ und zu 2 vom Hundert.

Man findet auf der Börse in Wien auch Obligationen von den Ständen von Ober-Österreich, von Böhmen, Mähren, Steyermark, Kärnthén und Krain.

Wegen der langen Dauer des letzten Krieges sind auch mehrere Staats-Lotterien eröffnet worden, die aber nach einer bestimmten Reihe von Jahren wieder geschlossen sind.

Die Obligationen aller oben genannten öffentlichen Fonds sind zu verschiedenen Summen, von 50 Gulden bis 100,000 Gulden. Jeder Bes

ſieher deſſelben kann auch zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebt, mehrere kleinere in eine einzige große zuſammen ſchreiben, oder eine große in mehrere kleinere abtheilen laſſen.

Jedermann, Inländer und Ausländer, kann ſolche Obligationen von allen Staats-Fonds an ſich kaufen, und ſie entweder auf ſeinen wahren, oder auf einen erdichteten Namen ſchreiben laſſen. Der Kauf und Verkauf muß jedoch auf der öffentlichen Börſe geſchehen. Die Zinſen oder Intereſſen werden halbjährig, vom Tage der Ausſtellung der Obligation, bezahlt, doch kann man ſie auch jahrweiſe, oder in noch längeren Zeitsfriſten erheben. Die Quittungen, welche für die zu empfangenden Zinſen müſſen ausgestellt werden, ſind nur beym Banco vom Stämpel befreyt.

In jeder Staatsobligatlon iſt zwar die Erklärung, daß die Summe deſſelben in einer beſtimmt ausgedrückten Zeitfriſt nach geſchehener Aufkündigung an den Staatsgläubiger zurück bezahlt werde; dabey iſt aber zu bemerken, daß in Kriegszeiten keine Aufkündigung angenommen, und kein Capital zurück bezahlt wird.

Da nun in friedlichen Zeiten die Staatspapiere faſt immer mit einem Aufgelde (Agio) von 1, 2, auch 3 vom Hundert gingen, und in Kriegs-

zeiten nicht heraus bezahlt werden, so tritt eine solche Aufkündigung und Herausbezahlung fast niemahls ein; sondern die Obligationen cursiren stets im Publicum, und gehen von Hand in Hand, so wie die Eigenthümer derselben von dem Einkauf oder Verkauf mehr oder minder Vortheil zu ziehen glauben. Auch der Staat kündigt die bey ihm angelegten Capitalien niemahls auf, sondern wenn er einen Theil seiner Schulden tilgen will oder kann, kauft er die öffentlichen Papiere auf, und vermindert dadurch die Summe der von ihm zu bezahlenden Zinsen.

Der Kauf und Verkauf der öffentlichen Staatspapiere muß, laut wiederholten Verordnungen, auf der Börse, und durch die beeidigten Börsensalen geschehen, die von jedem 1000 Gulden seit 1803 nur 30 Kreuzer Sensarie = Gebühr zu fordern haben.

Da besonders in Kriegszeiten der Cours der Staatspapiere sehr vielem Wechsel unterworfen ist, so wird dieser Cours täglich in die hiesige Zeitung eingerückt, um das Publicum vor den allenfalsigen falschen Ausstreungen der Papiermäkler zu sichern.

B ö r s e.

Sie ist demahlen in der Weiburggasse Nr. 997. im ersten Stockwerke, und wurde im Jahre 1771 am ersten August errichtet. Sie steht unter der Landesregierung, und wird von einem landesfürstlichen Commissär dirigirt; nebst diesem sind daselbst vier sogenannte Banco- und Wechsel-Sensalen angestellt. Der Eintritt dazu steht jedermann offen, ausgenommen dem weiblichen Geschlechte, den Bankerottierern, den Minderjährigen, und den legal erklärten Verschwendern. Hier werden alle Geldgeschäfte, bey denen es auf Verkauf und Verwechselung der Staatspapiere und förmlicher Wechselbriefe ankommt, geschlossen, oder doch die Abschließung derselben angezeigt. Die öffentlichen Papiere, welche jemand seinem Gläubiger für bare Bezahlung überläßt, oder mit welchen der Kauf von Realitäten, Häusern &c. vergütet wird, gehören nicht in das Forum der Börse. Wer eine Verhandlung mit öffentlichen Papieren und förmlichen Wechselbriefen ohne Anzeige an die Börse macht, hat die Hälfte des Betrages, wenn das Geschäft nicht über 1000 Gulden kam, zu vergüten, übersteigt solches aber 1000 Gulden, so ist eben so viel an Strafe zu bezahlen, wovon ein Dritteltheil dem Anzeiger zukommt. Ähnliche Strafe ist

denjenigen bestimmt, welche in ihren Wohnungen Zusammenkünfte dulden, deren Gegenstände für die Börse gehören. Eben so verfällt derjenige in die Strafe von 1000 Gulden, und ist ihm der Eintritt in die Börse auf immer untersagt, der aus eigennütigen Absichten, oder um den Werth des Wechsels oder anderer Papiere fallen zu machen, ihren Werth öffentlich ausruft, oder ihn durch Zeichen einem andern zu verstehen gibt. Man kann sich bey seinen Geschäften auf der Börse an einen Sensal halten, welchen man will; derselbe hat das geschlossene Geschäft in das Tagebuch einzutragen, und erhält dafür die sogenannte Sensarie. Die Börse ist Mittags das ganze Jahr von 11 bis 1 Uhr offen, und Nachmittags von Michaelis bis zum Georgi = Tag von 3 bis 4 Uhr, und von Georgi bis zum Michaelis = Tag von 4 bis 5 Uhr.

Einlösungs = Scheine und Anticipations = Scheine.

Schon unter der Kaiserinn Maria Theresia wurden, zum leichteren Handelsverkehr, für 12 Millionen Banco = Zettel in Curs gesetzt. Mit dem 1. Juny 1785 wurden neue Banco = Zettel in Umlauf gesetzt, und diese betragen 20 Millionen Gul-

den. Die langwierigen und äußerst kostspieligen Kriege, in welche Oesterreich zu Ende des vorigen und beim Anfang des jetzigen Jahrhunderts verwickelt wurde, führten die Nothwendigkeit herbei, die Masse der Banco-Zettel allmählich so sehr zu vermehren, daß sich im Monath Februar 1811 die gesammte Summe derselben auf 1,060,798,753 Gulden belief. Diese Vermehrung machte den Credit derselben so sehr fallen, daß der Staat nothwendig fand, in Betreff dieses Papiergeldes neue Maßregeln zu treffen. Ein unterm 20. Februar ausgefertigtes und am 15. März 1811 publicirtes Patent setzte also die Banco-Zettel auf das Fünftheil ihres Nennwerthes herunter, und mit Ende Jänner 1813 gänzlich außer Cours. — Statt derselben wurden für die Summe von 211,159,750 Gulden Einlösungs-Scheine in Umlauf gesetzt; diese sind zu 1, 2, 5, 10, 20, 100 und 500 Gulden, datirt vom 1. März 1811 — Der Krieg von 1813 machte eine neue kleine Ausgabe von Papiergeld nothwendig, darum wurden in obbesagtem Jahre für 45 Millionen Anticipations-Scheine gemacht, welche den gleichen Nennwerth wie die Einlösungs-Scheine, und gleichen Cours mit denselben haben. Von dies

fen letzteren soll mittels der Grundsteuer alljährlich ein bestimmtes Quantum getilgt werden.

Münzsorten, welche in den österreichischen Ländern geprägt werden.

Die gegenwärtig im österreichischen Staate bestehenden Münzstätten sind in Wien, Kremnitz und Prag. Die Münzen, welche im Lande geprägt werden, oder wenigstens noch cursiren, sind:

Goldene.

Ganze Souveraind'or; diese gelten nach dem in Oesterreich bestehenden sogenannten Zwanzig = Gulden = Fuß, 13 fl. 20 fr.

Halbe Souveraind'or, zu 6 fl. 40 fr.

Kaiserliche Ducaten, zu 4 fl. 30 fr.

Kremnitzer Ducaten, zu 4 fl. 30 fr.

Silberne.

Kronen = oder Niederländer = Thaler, zu 2 fl. 16 fr.

Kronengulden, zu 1 fl. 8 fr.

Kaiserliche Gulden, zu 1 fl.

Halbgulden = Stücke, zu 30 fr.

Zwanzigkreuzer = Stücke.

Zehnkreuzer = Stücke.

Fünfkreuzer = Stücke.

Groschen, zu 3 fr.

Kupferne.

Dreißigkreuzer = Stücke.

Fünfzehnkreuzer = Stücke. Diese beyden Sorten wurden 1807 zum ersten Mahle geprägt, und vorzüglich dazu bestimmt, die Verwechslung der Banco-Zettel zu erleichtern; darum haben sie nebst den gewöhnlichen Umschriften noch die innere besondere Inschrift: „Wiener Banco-Zettel-Theilungs-Münze“ zu 15 oder 30 fr.

Groschen, zu 3 fr.

Kreuzer.

Halbe Kreuzer.

Durch das Patent von 1811, kraft dessen die Banco-Zettel auf das Fünftheil ihres Nennwerthes gesetzt wurden, sind von diesen Kupfermünzen die 30 = und 15 = Kreuzer = Stücke ebenfalls auf das Fünftheil ihres Nennwerths, die alten Groschen auf 2 Kreuzer, die 6 = Kreuzer = Stücke aber ganz außer Cours gesetzt worden. — Seit 1812 werden neue 3 = und 1 = Kreuzer = Stücke ausgeprägt.

Ausländische Münz-Sorten, welche in Oesterreich Cours haben.

Unter den goldenen sind es bloß die holländischen und salzburgischen Ducaten, und diese sind im Course auf 4 fl. 28 kr. gesetzt. Alle übrigen ausländischen goldenen Münzen werden nur als Waare betrachtet, und auf Verlangen des Eigenthümers im hiesigen Münzhaufe, wie auch von einigen wenigen Kaufleuten, gegen cursirendes Geld ausgewechselt.

Von ausländischen Silbermünzen cursiren hier jene Thaler, Guldenstücke, Zwanzigkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke, welche nach dem sogenannten oberdeutschen Conventions-Fuß in Baiern, Schwaben, Franken, zum Theil auch in Sachsen, ausgeprägt werden.

Die österreichische National-Bank.

Mit 1. Juny 1816 erschienen vier Patente, wodurch zur endlichen Regulirung des Geldwesens in der österreichischen Monarchie im Wesentlichen folgendes angeordnet wurde:

Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig in Umlauf befindlichen Statt ha-

ben. — Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Eintlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geld-Circulation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt. — Die Eintlösung des Papiergeldes wird einer privilegirten National-Bank übertragen, welche unverzüglich errichtet werden soll. — Die Bestimmung der Bank hat folgende Gegenstände: 1) Nach Verhältniß der ihr von der Finanz-Verwaltung zu übergebenden, oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Rahmen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungs-Casse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können. 2) Mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effecten zu escomptiren. 3) Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Capital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten. 4) Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungs-Fonds, vermittelst dessen die im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld all-

mählich eingelöset werden soll, zu verwalten. — Das Bank-Institut zerfällt daher in die 4 Abtheilungen der Zettelbank, der Escompt-Bank, der Hypotheken-Bank, und der Verwaltung des Tilgungs-Fonds. — Die Bank wird als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Actionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergeben. — Der Fonds der Zettel-, Escompt- und Hypotheken-Bank wird, außer den von der Finanz-Verwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen, durch 50,000 Actien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld und 200 Gulden in Conventions-Münze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Actien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das ihr durch die Actien-Einlage zufließende Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit $2\frac{1}{2}$ Procent in Conventions-Münze verzinst werden. — Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Bank-Noten zu decken, werden der Bank alle tractatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staats-Cassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettel-Bank zugleich eine

besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staats und deren Ausbeute eingeräumt. — Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehr jedoch von gegenseitigem Übereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Cassen, gleich der Conventionsmünze, nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bey einigen Abgaben zwangsweise fordern. — Das Bank-Institut, dem die Benennung: privilegierte Oesterreichische Nationalbank verliehen wird, soll, sobald die Anzahl von 1000 Actien erhoben ist, in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. July d. J. in Thätigkeit gesetzt werden. — Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Nahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besizer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger Conventionsmünze auszugeben. — Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 fl. in Einlö-

sungs- oder Anticipations-Scheinen, und die zur Einlösung gebrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältniß 40 fl. in Banknoten und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal-Staatsschuldencasse eine Staatsob-
 sigation von 100 fl., welche 1 Procent in Conventionsmünze abwirft, erhoben werden kann. — Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million Gulden in Conventions-Münze für den Tilgungsfond übergeben. — Die Finanzverwaltung wird für die in die Staatscassen einfließenden Banknoten keine Verwechslung in Münze verlangen. — Die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bey ihr niedergelegte Fonds gestattet. — Das im Wege der Einlösung eingekaufene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß von Zeit zu Zeit vernichtet werden.
